

## Hinweise zum Musterformular für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber des Landes Baden-Württemberg nach § 7 Absatz 3 Landesmobilitätsgesetz

Fahrzeuge werden den Mindestzielen für **saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (Fahrzeugklassen M1, M2, N1)** ausschließlich angerechnet, wenn die Emissionsgrenzwerte i. S. d. Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz erfüllt werden. Diese betragen für den ersten Referenzzeitraum (2021-2025) in den Fahrzeugklassen M1, M2 und N1 maximal 50 g CO<sub>2</sub>/km sowie 80 % der Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb (RDE) laut Nummer 48.2. der Übereinstimmungsbescheinigung (vgl. Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz). Fahrzeuge, welche die o. g. Kriterien für saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge nicht erfüllen, sind der Rubrik „alle Fahrzeuge“ in der Tabelle oben zuzuordnen.

Die Anforderungen an saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge sind in Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz geregelt. Die Anforderungen werden insbesondere erfüllt von

- reinen Batterieelektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 2 des Elektromobilitätsgesetzes sowie
- Brennstoffzellenfahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 4 des Elektromobilitätsgesetzes.

Hinsichtlich des in Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes genannten Luftschadstoffkriteriums sind die in Nummer 48.2. der EG-Übereinstimmungsbescheinigung angegebenen Werte maßgebend. Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die Werte, die durch die Angaben in Nummer 48.2. der Übereinstimmungsbescheinigung nicht überschritten werden dürfen. Sind unter Nummer 48.2. der Übereinstimmungsbescheinigung keine Werte eingetragen, kann der Nachweis ebenfalls nicht erbracht werden und das Fahrzeug erfüllt nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anrechnung auf das Mindestziel.

**Tabelle: Oberer Grenzwert, der in Punkt 48.2 in der Übereinstimmungsbescheinigung nicht überschritten werden darf**

		80 % der Emissionsgrenzwerte für			
		Masse der Stickoxide (NO <sub>x</sub> )		Partikelzahl (PN)	
		(mg/km)		(#/km)	
Fahrzeugklasse	Gruppe	Benzin (Gas)	Diesel	Benzin (Gas)	Diesel
M <sub>1,2</sub>	–	48,0	64,0	4,8 · 10 <sup>11</sup>	4,8 · 10 <sup>11</sup>
N <sub>1</sub>	I	48,0	64,0	4,8 · 10 <sup>11</sup>	4,8 · 10 <sup>11</sup>
	II	60,0	84,0	4,8 · 10 <sup>11</sup>	4,8 · 10 <sup>11</sup>
	III	65,6	100,0	4,8 · 10 <sup>11</sup>	4,8 · 10 <sup>11</sup>

Anmerkung: Eine andere Darstellung von 10<sup>11</sup> kann auch E11 sein.

**Saubere schwere Nutzfahrzeuge und Busse (Fahrzeugklassen N2, N3, M3)** umfassen aufgrund der Nutzung alternativer Kraftstoffe (Strom, Wasserstoff, Erdgas, Biokraftstoffe, synthetische und paraffinische Kraftstoffe aus nicht fossilen Quellen, sofern diese den in Kapitel 2.11 genannten Anforderungen entsprechen) u. a. Plug-In Hybrid-Busse sowie Lkw und Busse mit Gasantrieb i. S. d. Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz. Diese werden den Mindestzielen für saubere Fahrzeuge angerechnet.

Mit Inkrafttreten der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) am 29. Mai 2024 ist das Inverkehrbringen von Kraftstoffen nach DIN EN 15940, Ausgabe Juli 2023, als Reinkraftstoff grundsätzlich möglich.

Emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge und Busse umfassen Fahrzeuge mit Batterie oder Brennstoffzellen-Antrieb sowie auch Oberleitungsfahrzeuge ohne lokale Emissionen.